

Die Bewertung von Anwartschaften ausgeschiedener
Anwärter
Seminar Bakkalaureat TM

Caroline Bayr

10. Mai 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Die Bewertung von Anwartschaften ausgeschiedener Anwärter	2
1.1	Der steuerliche Teilwert für Anwartschaften ausgeschiedener Anwärter . . .	2
1.2	Das rechnungsmäßige Pensionsalter	4
1.3	Invalidisierungswahrscheinlichkeiten	7
1.4	Die Bewertung zukünftiger Versorgungsfälle	9
1.5	Der Barwert einer Anwartschaft auf Altersleistungen	10
1.6	Der Barwert einer Anwartschaft auf Invaliditätsleistungen	12
1.7	Der Barwert einer Anwartschaft auf Hinterbliebenenleistungen	14
1.8	Der gesamte Anwartschaftsbarwert	16
1.9	Entwicklung der Teilwerte für ausgeschiedene Anwärter von Jahr zu Jahr	17
1.10	Veränderung des Teilwertes für einen ausgeschiedenen Anwärter bei Eintritt eines Versorgungsfalles	19
1.11	Exkurs: Das steuerliche Näherungsverfahren für den Ansatz von Sozialversicherungsrenten	22
1.12	Die Bewertung von Kapitalzusagen	23

Kapitel 1

Die Bewertung von Anwartschaften ausgeschiedener Anwärter

1.1 Der steuerliche Teilwert für Anwartschaften ausgeschiedener Anwärter

In §6a Abs.3 Nr.2 EStG ist die Obergrenze für Pensionsrückstellungen durch den steuerlichen Barwert geregelt:

Der steuerliche Teilwert einer unverfallbaren Anwartschaft eines ausgeschiedenen Anwärters ist der Barwert der zukünftigen Renten.

In *Österreich* gilt für die Bildung der Pensionsrückstellungen laut §14 Abs.7 EStG folgendes:

- Nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ist die Pensionsrückstellung zu bilden.
- Erstmals im Wirtschaftsjahr der Pensionszusage ist die Pensionsrückstellung zu bilden, wobei Veränderungen der Pensionszusage wie neue Zusagen zu behandeln sind. Ebenso gelten als neue Zusagen Änderungen der Pensionsbemessungsgrundlage und Indexanpassungen von Pensionszusagen.
- Im jeweiligen Wirtschaftsjahr ist der Pensionsrückstellung soviel zuzuführen, als bei der Verteilung des Gesamtaufwandes auf die Zeit zwischen Pensionszusage und dem vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der aktiven Arbeits- oder Werkleistung auf das einzelne Wirtschaftsjahr entfällt.
- In dem Wirtschaftsjahr, in dem der Pensionsfall eintritt, ist eine erhöhte Zuweisung vorzunehmen, soweit durch ordnungsmäßige Zuweisungen an die Pensionsrückstellung das zulässige Ausmaß der Rückstellung nicht erreicht wird.

- Die zugesagte Pension darf 80% des letzten laufenden Aktivbezugs nicht übersteigen. Zugesagte Leistungen aus Pensionskassen sind auf diese Obergrenze anzurechnen, soweit die Leistungen nicht vom Leistungsberechtigten getragen werden.
- Ein Rechnunzinsfuß von 6% ist der Bildung der Pensionsrückstellung zugrunde zu legen.

Die Berechnung des Barwertes der zukünftigen Rentenleistung berücksichtigt Versorgungsfälle, die erst in der Zukunft eintreten werden.

Es werden folgende Versorgungsfälle in Betracht gezogen:

- **Altersrente** nach Erreichen der Altersgrenze
- **Invalidenrente** nach voller oder teilweiser Erwerbsminderung
- **Witwen- bzw. Witwerrente** im Falle des Todes (vor oder nach Einsetzen einer Alters- oder Invalidenrente)
- **Waisenrente** (analog zur Witwen- bzw. Witwerrente)

Jeder Versorgungsfall geht mit der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens in die Bewertung ein. Aber es wird an einigen Stellen vereinfacht:

Es ist allgemein üblich, die Anwartschaft auf Waisenrenten bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen nicht zu berücksichtigen.

Aus folgenden Gründen ist es auch vertretbar, die Anwartschaft auf Waisenrenten zu vernachlässigen:

- Die Wahrscheinlichkeit, beim Tode versorgungsfähige Waisen zu hinterlassen, ist geringer als die Wahrscheinlichkeit, einen versorgungsfähigen Ehegatten zu hinterlassen.
- Der Barwert der zeitlich befristeten Waisenrenten ist deutlich geringer als der Barwert einer lebenslänglichen Witwen- bzw. Witwerrente.
- Es fehlt statisches Material, um eine zuverlässige Bewertung der Waisenrentenanwartschaft vorzunehmen.

Alle anderen Versorgungsfälle sind bei der Bewertung aber zu berücksichtigen.

1.2 Das rechnungsmäßige Pensionsalter

Altersleistungen können in der Regel bei Erreichen der festen Altersgrenze (oftmals bei 65 Jahren) ohne weitere Bedingungen in Anspruch genommen werden.

Nach § 6 BetrAVG ist die Betriebsrente aber bereits dann zu gewähren, wenn Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente in Anspruch genommen wird.

Das Alter, zu dem das möglich ist, liegt in Abhängigkeit von

- Geschlecht
- Geburtsjahrgang
- Versicherungsjahren
- eventuell vorhandener Schwerbehinderung

zwischen der Vollendung des **60.und 65. Lebensjahr.**

Es geht aber nicht die Altersrente für jedes Alter zwischen 60 und 65 mit der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme in die Bewertung ein, sondern es wird ein Alter angesetzt, ab dem die Inanspruchnahme der Altersleistungen mit einer Wahrscheinlichkeit von 100% berücksichtigt wird:

Das rechnungsmäßige Pensionsalter (auch: die rechnungsmäßige Altersgrenze) ist das Alter, ab dem für die Bewertung das Einsetzen der (vorzeitigen) Altersrente unterstellt wird.

Grundsätzlich ist die feste Altersgrenze anzusetzen, was in der Praxis durchaus häufig vorkommt. Das Wählen eines späteren Alters, das erste Wahlrecht, ist seltener. Die größte Bedeutung hat aber die Anwendung des zweiten Wahlrechts, also der Ansatz der sogenannten flexiblen Altersgrenze, nämlich desjenigen Alters, ab dem frühestens Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden kann. Hierbei wird das Alter in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang angesetzt:

- Alter 60:
 - Schwerbehinderte (unabhängig von Geschlecht und Geburtsjahrgang).
 - nicht schwerbehinderte Frauen bis Jahrgang 1951.
 - nicht schwerbehinderte Männer bis Jahrgang 1951, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres in Altersteilzeit gegangen sind oder deren Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 55. Lebensjahres geendet hat.

- Alter 62:
 - nicht schwerbehinderte Frauen ab Jahrgang 1952.
 - nicht schwerbehinderte Männer ab Jahrgang 1952, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres in Altersteilzeit gegangen sind oder deren Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 55. Lebensjahres geendet hat.
 - nicht schwerbehinderte Männer ab Jahrgang 1949, die nicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres in Altersteilzeit gegangen sind oder deren Arbeitsverhältnis nicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres geendet hat.
- Alter 63:
 - nicht schwerbehinderte Männer bis Jahrgang 1948, die nicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres in Altersteilzeit gegangen sind oder deren Arbeitsverhältnis nicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres geendet hat.

Der Ansatz des rechnermäßigen Pensionsalters kann für jede einzelne Verpflichtung separat erfolgen, jedoch ist ein Unternehmen an eine einmal getroffene Wahl des Wahlrechts gebunden.

In *Österreich* gelten für die einzelnen Pensionsarten in der Pensionsversicherung verschiedene Richtlinien, um eine Pension in Anspruch nehmen zu können:

- **Regelalterspension (§253 ASVG):**
Wenn am Stichtag die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, können Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres, Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres die Pension beantragen.
- **Vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer (§253b ASVG):**
Diese häufigste Pensionsart konnten Männer mit Erreichung des 61,5 Lebensjahres, Frauen des 56,5 Lebensjahres beantragen. Jedoch ermöglichen Übergangsbestimmungen, dass Männer und Frauen noch immer mit dem 55. bzw. 60. Lebensjahr in Pension gehen können. Grundsätzlich wird das Anfallsalter, beginnend ab Juli 2004 bis Juli 2014 pro Vierteljahr um 1 Monat angehoben, sodass im Endausbau nur mehr eine Regelalterspension möglich ist.
- **Berufsunfähigkeitspension (§271 ff ASVG):**
Eine solche Leistung gilt für Angestellte. Er gilt als *berufsunfähig*, wenn er infolge seines Gesundheitszustandes seinen bisherigen Beruf bzw. einen Beruf, der der bisherigen Beschäftigung des Versicherten von Ausbildung und der Aufgabenstellung her gleichkommt (Verweisungsberufe), nicht mehr ausüben kann. Ein Angestellter genießt *Berufsschutz*, das heißt dass die Berufsunfähigkeit im Hinblick auf die Berufsgruppe und nicht in Hinblick auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu prüfen ist. *Tätigkeitsschutz* genießen jene Versicherten, die das 57. Lebensjahr vollendet haben. Aber auch eine versicherte Ehegattin (auch geschiedene Frau) kann nach dem Tode

des Ehegatten Berufsunfähigkeitspension beanspruchen, wenn sie das 57. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat (§271 Abs.2 ASVG). Dies gilt auch für Arbeiter (§254 Abs.2 ASVG).

- **Invaliditätspension (§254 ASVG):**

Diese Pensionsart beanspruchen Arbeiter. Hier wird unterschieden, ob er in den letzten 15 Jahren überwiegend in *erlernten bzw. angelernten* oder in einem *ungelernten* Beruf tätig ist. Ein Arbeiter in erlernten bzw. angelernten Berufen genießt einen gleichartigen *Berufsschutz* wie ein Angestellter. Er gilt als *invalid*, wenn er infolge seines Gesundheitszustandes seinen bisherigen Beruf bzw. einen Beruf, der der bisherigen Beschäftigung des Versicherten vom Standpunkt der Ausbildung und der Aufgabenstellung her gleichkommt (Verweisungsberufe), nicht mehr ausüben kann. Ungelernte Arbeiter genießen *keinen* Berufsschutz. Er gilt als *invalid*, wenn er infolge seines Gesundheitszustandes außerstande ist, irgendeine Tätigkeit, für die es einen Arbeitsmarkt gibt, und die ihm billigerweise zugemutet werden kann, auszuüben. Es besteht ab dem 57. Lebensjahr ein Tätigkeitsschutz mit zumutbaren Änderungen (§255 Abs.4 ASVG).

- **Erwerbsunfähigkeitspension (§133 GSVG, §124 BSVG):**

Im **GSVG** wird zwischen einer Pension, die vor dem 50. Lebensjahr und danach in Anspruch genommen wird, unterschieden:

- **Vor dem 50. Lebensjahr (§133 Abs.1):** Ein Versicherter gilt als erwerbsunfähig, wenn er infolge Krankheit oder Gebrechen außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.
- **Nach dem 50. Lebensjahr (§133 Abs.2):** Ein Versicherter gilt als erwerbsunfähig, wenn seine persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war und er infolge seines Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, die er zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat.
- **Ab dem 57. Lebensjahr (§133 Abs.3):** Ein Versicherter gilt als erwerbsunfähig, wenn er aufgrund des Gesundheitszustandes außer Stande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die er in den letzten 15 Jahren vor dem Pensionsstichtag mindestens 10 Jahre ausgeübt hat.

Im **BSVG** gibt es **bis zum 57. Lebensjahr** nur die Verweisung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, danach gilt eine analoge Bestimmung zu §133 Abs.3 GSVG.

- **Witwen/r-Pensionen (§258 ASVG):**

Eine solche Pension kann ein/e Witwe/r sowie der frühere Ehegatte (frühere Ehegattin) beantragen, wenn die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind oder der Verstorbene bis zu seinem Tod Anspruch auf eine Pension hatte.

- **Waisenpension (§260 ASVG):**

Anspruch besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus auf besonderen Antrag bei Schul- und Berufsausbildung maximal bis zum 27. Lebensjahr oder bei Erwerbsunfähigkeit.

- **Abfindung (§269 ASVG):**

Diese Leistung gibt es als einmalige Zahlung nach dem Tod der Versicherten für bestimmte Angehörige, wenn Hinterbliebenenpensionen nicht anfallen.

Die Inanspruchnahme von Altersleistungen beim rechnermäßigen Pensionsalter wird zwar zu 100 % unterstellt, es sind jedoch für die Bewertungen dieser Leistungen auch noch andere **Wahrscheinlichkeiten** zu berücksichtigen. *Wenn* jemand das rechnermäßige Pensionsalter erreicht, wird die Wahrscheinlichkeit der Pensionierung mit 100 % angesetzt. Aber mit welcher Wahrscheinlichkeit wird *überhaupt* das rechnermäßige Pensionsalter erreicht?

Es gibt auch Gründe für einen ausgeschiedenen Anwärter, der nach Erreichen des rechnermäßigen Pensionsalters **keine** Altersleistungen beansprucht:

- Falls die Versorgungsregelung **Invalideleistungen** vorsieht. Somit schließt der Bezug von Invalideleistungen den Abruf von Altersleistungen in der Regel aus.
- Beim **Tod** vor Erreichen des rechnermäßigen Pensionsalters.

1.3 Invalidisierungswahrscheinlichkeiten

Die Sterbewahrscheinlichkeiten für die Gesamtbevölkerung können unmittelbar den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes entnommen werden, die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten nicht.

Diese entnehmen wir einer Herleitung der Deutschen Aktuarvereinigung:

x, y	i_x	i_y	x, y	i_x	i_y	x, y	i_x	i_y
20	0,09	0,04	35	0,10	0,09	50	0,34	0,43
21	0,09	0,04	36	0,10	0,10	51	0,40	0,49
22	0,10	0,04	37	0,11	0,10	52	0,47	0,55
23	0,10	0,04	38	0,12	0,11	53	0,56	0,63
24	0,09	0,05	39	0,13	0,12	54	0,66	0,70
25	0,09	0,05	40	0,14	0,13	55	0,77	0,78
26	0,09	0,05	41	0,15	0,15	56	0,90	0,88
27	0,08	0,05	42	0,16	0,16	57	1,04	0,99
28	0,08	0,05	43	0,17	0,18	58	1,19	1,11
29	0,08	0,06	44	0,19	0,20	59	1,34	1,25
30	0,08	0,06	45	0,20	0,23	60	1,49	1,41
31	0,08	0,06	46	0,22	0,26	61	1,70	1,58
32	0,08	0,07	47	0,24	0,29	62	1,92	1,78
33	0,09	0,08	48	0,26	0,33	63	2,16	1,99
34	0,09	0,08	49	0,30	0,38	64	2,41	2,23

i_x : Wahrscheinlichkeit eines x-jährigen Mannes innerhalb eines Jahres invalide zu werden.

i_y : Wahrscheinlichkeit einer y-jährigen Frau innerhalb eines Jahres invalide zu werden.

Diese Wahrscheinlichkeiten entsprechen aber nicht wissenschaftlicher Exaktheit.

Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten beeinflussen einander und dürften nicht isoliert voneinander hergeleitet werden, was hier aber geschehen ist.

Invalidisierungswahrscheinlichkeiten haben in unseren Berechnungen folgende Beachtung:

- Zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit des Erreichens der planungsmäßigen Altersgrenze.
- Zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit, vor Erreichen der Altersgrenze Leistungen wegen Invalidität in Anspruch zu nehmen.

1.4 Die Bewertung zukünftiger Versorgungsfälle

Um Barwerte von Anwartschaften zu ermitteln, wird das Problem in kleinere Teilprobleme aufgeteilt:

1. **Aufteilung nach möglichen Versorgungsfällen:**

Der Barwert einer Anwartschaft auf Versorgungsleistungen kann aus der Summe der Barwerte der einzelnen Anwartschaften auf

- Altersleistungen
- Invaliditätsleistungen
- Hinterbliebenenleistungen ermittelt werden.

2. **Betrachtung jedes Alters separat:**

Der Barwert einer Anwartschaft auf eine bestimmte Leistungsart kann aus der Summe der Barwerte der Anwartschaften auf diese Leistungsart zu jedem möglichen Alter des Berechtigten ermittelt werden.

Damit wurde das Problem auf die Ermittlung des Barwertes einer Anwartschaft auf eine *bestimmte Leistung* zu einem *bestimmten Alter* zurückgeführt. Dieser Barwert kann wie folgt ermittelt werden:

Zunächst wird der Barwert der laufenden Leistung zum Zeitpunkt des Beginns der Leistung so ermittelt, als wäre der Versorgungsfall eingetreten. Dann wird dieser Barwert auf den Bewertungsstichtag abgezinst und mit der Wahrscheinlichkeit gewichtet, dass der konkrete Versorgungsfall tatsächlich eintreten wird.

Bei der Hinterbliebenenleistung wird nur der Fall des Todes des Anwärters berücksichtigt. Die Anwartschaft auf eine Hinterbliebenenleistung *nach* Beginn einer Alters- oder Invalidenrente wird nicht separat bewertet, sondern geht über den Barwert der laufenden Leistung bei unterstelltem Versorgungsfall in die Bewertung ein. Die Invalidenleistungen werden somit *lebenslanglich* gezahlt.

*Ein **Beispiel** soll die Bewertungsschritte verdeutlichen:*

Ein männlicher ausgeschiedener Anwärter ist mit 25 Jahren in das Unternehmen eingetreten und hat im Alter 45 das Unternehmen verlassen. Die feste Altersgrenze ist das Alter 65.

Die Berechnungsvorschrift für Alters- und Invalidenleistungen ist identisch: Es gibt einen Grundbetrag von 50 €, für jedes tatsächlich im Unternehmen zurückgelegte Dienstjahr

gibt es weitere 10 €. Die Witwenleistungen beim Tod als Anwärter betragen 60% der Leistungen, die der Arbeiter bezogen hätte, wenn zum Todeszeitpunkt der Versorgungsfall der Invalidität eingetreten wäre. Beim Tod als Rentner betragen die Witwenleistungen 60% der zuletzt gezahlten Rente.

Beim Ausscheiden bleibt eine unverfallbare Anwartschaft erhalten. Die tatsächliche Betriebszugehörigkeit beträgt 20 Jahre, die bis zur Altersgrenze erreichbare Betriebszugehörigkeit beträgt 40 Jahre, so dass sich eine Unverfallbarkeit von 50% ergibt.

Das rechnungsmäßige Pensionsalter sei das Alter 62, am Bewertungsstichtag habe der ausgeschiedene Anwärter das Alter 50. Somit können wir hier bereits die Leistungen festhalten, die in die Bewertung eingehen müssen:

Alter	Dienstjahre	Volle Altersrente (€)	Volle Invalidenrente (€)	Volle Witwenrente (€)	Quotierte Altersrente (€)	Quotierte Invalidenrente (€)	Quotierte Witwenrente (€)
50	25		300,00	180,00		150,00	90,00
51	26		310,00	186,00		155,00	93,00
52	27		320,00	192,00		160,00	96,00
53	28		330,00	198,00		165,00	99,00
54	29		340,00	204,00		170,00	102,00
55	30		350,00	210,00		175,00	105,00
56	31		360,00	216,00		180,00	108,00
57	32		370,00	222,00		185,00	111,00
58	33		380,00	228,00		190,00	114,00
59	34		390,00	234,00		195,00	117,00
60	35		400,00	240,00		200,00	120,00
61	36		410,00	246,00		205,00	123,00
62	37	420,00	420,00	252,00	210,00	210,00	126,00

Wir vereinfachen an dieser Stelle, denn korrekterweise müsste um ein halbes Jahr abgezinst werden, da ein Versorgungsfall jederzeit eintreten kann und daher rechnerisch immer in der Mitte eines Jahres eintritt.

1.5 Der Barwert einer Anwartschaft auf Altersleistungen

Die Altersrente ist die einfachste Leistungsart. Wir haben für den Beginn der Altersrente die Vollendung des 62. Lebensjahres anzusetzen.

Der Barwert der dann ausgelösten Leistung ergibt sich zu

$$124 * 210\text{€} = 26.040\text{€}.$$

Wird nun noch die Hinterbliebenenanwartschaft von 60% berücksichtigt, so ergibt sich eine Erhöhung um 2 Jahresrenten, also um

$$24 * 210\text{€} = 5.040\text{€}.$$

Damit ist der gesamte Barwert zu Beginn der Altersrente (der Barwert im Pensionsalter):

$$26.040\text{€} + 5.040\text{€} = 31.080\text{€}.$$

Der Barwert im Pensionsalter gibt die Höhe der Pensionsrückstellung bei Erreichen des rechnungsmäßigen Pensionsalters an: *Nach* Eintritt des Versorgungsfalles *sinkt* die Pensionsrückstellung von Jahr zu Jahr ab und *vor* Eintritt des Versorgungsfalles *steigt* sie an. Somit ist der Barwert im Pensionsalter auch die **höchste** Pensionsrückstellung, die im Zeitablauf für eine bestimmte Verpflichtung gebildet werden kann.

Nun haben wir den Barwert im Pensionsalter, also den Barwert der Altersleistungen, bezogen auf den *Beginn dieser Leistung*, ermittelt. Es ist aber der Barwert der *Anwartschaft* auf Altersleistungen, bezogen auf den **Bewertungstichtag**, zu dem der Berechtigte erst das Alter 50 erreicht hat, gesucht.

Wir müssen also noch zwei Rechenschritte durchführen:

- Der Barwert im Pensionsalter ist auf den Bewertungstichtag abzuzinsen.
- Der Barwert ist mit der Wahrscheinlichkeit des heute 50-Jährigen zu gewichten, das 62.Lebensjahr zu erreichen.

Die Herleitung für diese Wahrscheinlichkeit ergibt sich aus folgender Tabelle:

x	t	q_x	i_x	$q_x + i_x$	${}_tP_{50}^{aa}$
50	0	0,52	0,34	0,86	100,00
51	1	0,56	0,40	0,96	99,14
52	2	0,62	0,47	1,09	98,19
53	3	0,68	0,56	1,24	97,12
54	4	0,75	0,66	1,41	95,92
55	5	0,81	0,77	1,58	94,57
56	6	0,86	0,90	1,76	93,08
57	7	0,96	1,04	2,00	91,44
58	8	1,03	1,19	2,22	89,61
59	9	1,16	1,43	2,50	87,62
60	10	1,26	1,49	2,75	85,43
61	11	1,40	1,70	3,10	83,08
62	12				80,50

Die Wahrscheinlichkeit eines 50-Jährigen, innerhalb eines Jahres zu sterben oder invalide zu werden, beträgt

$$0,52\% + 0,34\% = 0,86\%.$$

Umgekehrt beträgt die Wahrscheinlichkeit eines 50-Jährigen, das Alter 51 zu erreichen, ohne vorher zu sterben oder invalide zu werden,

$$100\% - 0,86\% = 99,14\%.$$

Die Wahrscheinlichkeit des 51-Jährigen, innerhalb eines Jahres zu sterben oder invalide zu werden, beträgt bereits

$$0,56\% + 0,40\% = 0,96\%.$$

Daraus ergibt sich die Wahrscheinlichkeit eines 51-Jährigen, nach einem Jahr immer noch Anwärter zu sein, zu

$$100\% - 0,96\% = 99,04\%.$$

Damit der 50-Jährige noch zwei Jahre übersteht, darf er im nächsten und übernächsten Jahr nicht sterben oder invalide werden:

$$99,14\% * 99,04\% = 98,19\%.$$

Somit ist die Wahrscheinlichkeit, $t + 1$ Jahre Anwärter zu sein, das Produkt der entsprechenden Wahrscheinlichkeit für t Jahre mit der Wahrscheinlichkeit, auch noch das nächste Jahr zu überstehen. Jetzt muss noch mit dem Zinssatz von 6% für die verbleibenden 12 Jahre bis zum rechnungsmäßigen Pensionsalter abgezinst werden.

Insgesamt ergibt sich der Barwert der Anwartschaft des 50-jährigen Mannes auf Altersleistungen aus dem Produkt des Barwertes im Pensionsalter 62 mit der Wahrscheinlichkeit, im Alter 62 noch aktiv zu sein, dividiert durch den Zinsfaktor für 12 Jahre:

$$\frac{31.080\text{€} * 80,50\%}{1,06^{12}} = 12.434\text{€}.$$

1.6 Der Barwert einer Anwartschaft auf Invaliditätsleistungen

Invalidenleistungen können zu jedem Alter mit individuellen Wahrscheinlichkeiten einsetzen und die Leistungshöhe für jedes Alter ist unterschiedlich.

1. Berechnung des Barwertes der ausgelösten Leistung für jedes Alter zwischen dem Bewertungsstichtag und dem rechnungsmäßigen Pensionsalter:

x	Rente (€)	a_x Witwenrente	Barwert ohne Witwenrente (€)	Barwert mit (€)
50	150,00	156	23.400	27.000
51	155,00	154	23.870	27.590
52	160,00	151	24.160	28.000
53	165,00	149	24.585	28.545
54	170,00	147	24.990	29.070
55	175,00	144	25.200	29.400
56	180,00	141	25.380	29.700
57	185,00	139	25.715	30.155
58	190,00	136	25.840	30.400
59	195,00	133	25.935	30.615
60	200,00	130	26.000	30.800
61	205,00	127	26.035	30.955

Die Barwerte ohne Anwartschaft auf Witwenrente ergeben sich aus dem Produkt der Rentenhöhen mit den Barwertfaktoren.

2. Ermittlung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens jedes einzelnen der Versorgungsfälle:

x	t	${}_t p_{50}^{aa}$	i_x	${}_t p_{50}^{aa} * i_x$
50	0	100,00	0,34	0,34
51	1	99,14	0,40	0,40
52	2	98,19	0,47	0,46
53	3	97,12	0,56	0,54
54	4	95,92	0,66	0,63
55	5	94,57	0,77	0,73
56	6	93,08	0,90	0,84
57	7	91,44	1,04	0,95
58	8	89,61	1,19	1,07
59	9	87,62	1,34	1,17
60	10	85,43	1,49	1,27
61	11	83,08	1,70	1,41

3. Berücksichtigung der Abzinsung:

x	t	Barwert der ausgelösten Invalidenrente (€)	Wahrschein- lichkeit	Abzinsungs- faktor $1,06^{-t}$ (€)	Anwart- schafts- barwert
50	0	27.000	0,34	1,000000	92
51	1	27.590	0,40	0,943396	104
52	2	28.000	0,46	0,889996	115
53	3	28.545	0,54	0,839619	129
54	4	29.070	0,63	0,792094	145
55	5	29.400	0,73	0,747258	160
56	6	29.700	0,84	0,704961	176
57	7	30.155	0,95	0,665057	191
58	8	30.400	1,07	0,627412	204
59	9	30.615	1,17	0,591898	212
60	10	30.800	1,27	0,558395	218
61	11	30.955	1,41	0,526788	230
				Summe:	1.976

Der Barwert der Anwartschaft auf Invalidenrente im Alter x ist das Produkt des Barwertes der ausgelösten Invalidenrente mit der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und dem Abzinsungsfaktor entsprechend der noch verbleibenden Jahre. Die Summe der einzelnen Barwerte für alle Alter ergibt den Barwert der Anwartschaft auf Invalidenrente insgesamt.

1.7 Der Barwert einer Anwartschaft auf Hinterbliebenenleistungen

Ermittlung des Barwertes der Anwartschaft auf Hinterbliebenenleistungen (Anwartschaften auf Waisenrenten nicht beachtet):

1. **Berechnung des Barwertes der ausgelösten Witwenrente für jedes Jahr zwischen dem Bewertungsstichtag und dem rechnungsmäßigen Pensionsalter:**

Für den Barwertfaktor sind **Alter** und **Geschlecht** der/s Witwe/rs maßgebend. Wir nehmen an, dass die (kollektive) Witwe 3 Jahre jünger als der verstorbene Ehemann ist.

Die Barwerte ergeben sich aus folgender Tabelle:

x	Rente (€)	y_x	a_y	Barwert (€)
50	90,00	47	174	15.660
51	93,00	48	172	15.996
52	96,00	49	171	16.416
53	99,00	50	169	16.731
54	102,00	51	167	17.034
55	105,00	52	165	17.325
56	108,00	53	163	17.604
57	111,00	54	161	17.871
58	114,00	55	159	18.126
59	117,00	56	157	18.369
60	120,00	57	154	18.480
61	123,00	58	152	18.696

Die Barwerte der ausgelösten Witwenrenten ergeben sich aus dem Produkt der ausgelösten Witwenrente mit den Barwertfaktoren.

2. Ermittlung der Wahrscheinlichkeiten des Eintretens der entsprechenden Versorgungsfälle:

- Wahrscheinlichkeit, innerhalb eines Jahres zu sterben
- Wahrscheinlichkeit, beim Tode verheiratet zu sein

x	t	${}_t p_{50}^{aa}$	q_x	h_x	${}_t p_{50}^{aa} * q_x * h_x$
50	0	100,00	0,52	70,00	0,36
51	1	99,14	0,56	70,00	0,39
52	2	98,19	0,62	70,00	0,43
53	3	97,12	0,68	70,00	0,46
54	4	95,92	0,75	70,00	0,50
55	5	94,57	0,81	70,00	0,54
56	6	93,08	0,86	70,00	0,56
57	7	91,44	0,96	70,00	0,61
58	8	89,61	1,03	70,00	0,65
59	9	87,62	1,16	70,00	0,71
60	10	85,43	1,26	70,00	0,75
61	11	83,08	1,40	70,00	0,81

3. Berücksichtigung der Abzinsung:

x	t	Barwert der ausgelösten Witwenrente (€)	Wahrschein- lichkeit	Abzinsungs- faktor $1,06^{-t}$ (€)	Anwart- schafts- barwert
50	0	15.660	0,36	1,000000	56
51	1	15.996	0,39	0,943396	59
52	2	16.216	0,43	0,889996	63
53	3	16.731	0,46	0,839619	65
54	4	17.034	0,50	0,792094	67
55	5	17.325	0,54	0,747258	70
56	6	17.604	0,56	0,704961	69
57	7	17.871	0,61	0,665057	72
58	8	18.126	0,65	0,627412	74
59	9	18.369	0,71	0,591898	77
60	10	18.480	0,75	0,558395	77
61	11	18.696	0,81	0,526788	80
				Summe:	829

Der Barwert im Alter 50 der im Alter x ausgelösten Witwenrente ist das Produkt des Barwertes der ausgelösten Witwenrente mit der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und dem Abzinsungsfaktor bis zum Alter 50.

Der gesamte Anwartschaftsbarwert für die Hinterbliebenenrente ergibt sich aus der Summe der Barwerte der Anwartschaft auf Witwenrente für jedes einzelne Alter.

1.8 Der gesamte Anwartschaftsbarwert

Der gesamte Anwartschaftsbarwert ergibt sich nun, indem die einzelnen ermittelten Barwerte für

- **Altersleistungen:** 12.434 €
- **Invalidenleistungen:** 1.976 €
- **Hinterbliebenenleistungen:** 829 € aufaddiert werden: 15.239 €.

Für einen vereinfachten, überschlägigen Rechenweg setzen wir die Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten auf Null. Somit ergibt sich der Anwartschaftsbarwert aus der Division des Barwertes im Pensionsalter 62 mit dem Zinsfaktor für 12 Jahre:

$$\frac{31.080\text{€}}{1,06^{12}} = 15.446.$$

Dieser Wert liegt nahe des mühsamer ermittelten Wert 15.239 €. Das liegt daran, dass ein vorzeitiger Versorgungsfall zwar werterhöhend wirkt, die Leistungen aber meist geringer ausfallen und auch die Möglichkeit besteht, dass der Anwärter vor Eintritt des Versorgungsfalles verstirbt, ohne einen Ehegatten zu hinterlassen. Ob die überschlägige Näherungsrechnung zu vernünftigen Ergebnissen führt, hängt stark von der Höhe der vorzeitigen Leistungen ab.

1.9 Entwicklung der Teilwerte für ausgeschiedene Anwärter von Jahr zu Jahr

Der Barwert der Anwartschaft im Alter x ergibt sich aus der Summe der folgenden drei Werte:

- **Barwert der Anwartschaft auf Leistungen ab Alter $x + 1$:**
Anwartschaftsbarwert im Alter $x + 1$, abgezinst um ein Jahr und gewichtet mit der Wahrscheinlichkeit, im nächsten Jahr nicht zu sterben und nicht invalide zu werden.
- **Barwert der Anwartschaft auf Invalidenrente im Alter x :**
Barwert der ausgelösten Invalidenrente im Alter x , gewichtet mit der Wahrscheinlichkeit, innerhalb eines Jahres invalide zu werden.
- **Barwert der Anwartschaft auf Witwenrente im Alter x :**
Barwert der ausgelösten Witwenrente im Alter x , gewichtet mit der Wahrscheinlichkeit, innerhalb eines Jahres zu sterben und einen Ehegatten zu hinterlassen.

Damit kann man, ausgehend vom Barwert im Pensionsalter, den Teilwertverlauf schrittweise bis herunter zum Bewertungsstichtag ermitteln.

Das Ergebnis der folgenden Tabelle ist der komplette Teilwertverlauf ab Alter 50 bis zum rechnungsmäßigen Pensionsalter:

x	Barwert der ausge- lösten Invaliden- rente (€)	i_x	Barwert der ausge- lösten Witwen- rente (€)	q_x	h_x	Anwart- schafts- barwert im nächsten Jahr (€)	1 $-i_x$ $-q_x$	Anwart- schafts barwert in diesem Jahr (€)
62								31.080
61	30.955	1,70	18.696	1,40	70,00	31.080	96,90	29.121
60	30.800	1,49	18.480	1,26	70,00	29.121	97,25	27.339
59	30.615	1,34	18.369	1,16	70,00	27.393	97,50	25.706
58	30.400	1,19	18.126	1,03	70,00	25.706	97,78	24.205
57	30.155	1,04	17.871	0,96	70,00	24.205	98,00	22.812
56	29.700	0,90	17.604	0,86	70,00	22.812	98,24	21.515
55	29.400	0,77	17.325	0,81	70,00	21.515	98,42	20.301
54	29.070	0,66	17.034	0,75	70,00	20.301	98,59	19.163
53	28.545	0,56	16.731	0,68	70,00	19.163	98,76	18.094
52	28.000	0,47	16.416	0,62	70,00	18.094	98,91	17.087
51	27.590	0,40	15.996	0,56	70,00	17.087	99,04	16.138
50	27.000	0,34	15.660	0,52	70,00	16.138	99,14	15.242

Der Anwartschaftsbarwert ergibt sich aus der Summe der folgenden drei Werte:

- Produkt des Barwertes der ausgelösten Invalidenrenten mit der Invalidisierungswahrscheinlichkeit.
- Produkt des Barwertes der ausgelösten Witwenrente mit der Sterbewahrscheinlichkeit und der Wahrscheinlichkeit, beim Tode verheiratet zu sein.
- Produkt des nächstjährigen Anwartschaftsbarwertes mit der Wahrscheinlichkeit innerhalb eines Jahres weder zu sterben noch invalide zu werden, abgezinst mit einem Zinssatz von 6 % für ein Jahr.

Wir betrachten das Alter 60. Das Produkt des Barwertes der ausgelösten Invalidenrente mit der Invalidisierungswahrscheinlichkeit im Alter 60 beträgt

$$30.800\text{€} * 1,49\% = 459\text{€}.$$

Das Produkt des Barwertes der ausgelösten Witwenrente mit der Sterbewahrscheinlichkeit im Alter 60 und der Wahrscheinlichkeit, beim Tode im Alter 60 verheiratet zu sein, ergibt sich zu

$$18.480\text{€} * 1,26\% * 70,00\% = 163\text{€}.$$

Den größten Anteil am Barwert hat aber das Produkt aus dem nächstjährigen Anwartschaftsbarwert mit der Wahrscheinlichkeit, im nächsten Jahr nicht invalide zu werden oder zu sterben, abgezinst um ein Jahr:

$$\frac{29.121\text{€} * (100\% - 1,49\% - 1,26\%)}{1,06} = \frac{29.121\text{€} * 97,25\%}{1,06} = 26.717\text{€}.$$

Den Anwartschaftsbarwert im Alter 60 stellt die Summe dieser 3 Werte dar:

$$459\text{€} + 163\text{€} + 26.717\text{€} = 27.339\text{€}.$$

Für unseren ausgeschiedenen Anwärter erhöht sich der Barwert von Jahr zu Jahr um etwa 6%. Je nach Leistungshöhe liegt der Anstieg des Barwertes für einen ausgeschiedenen Anwärter zwischen **5** und **7** %.

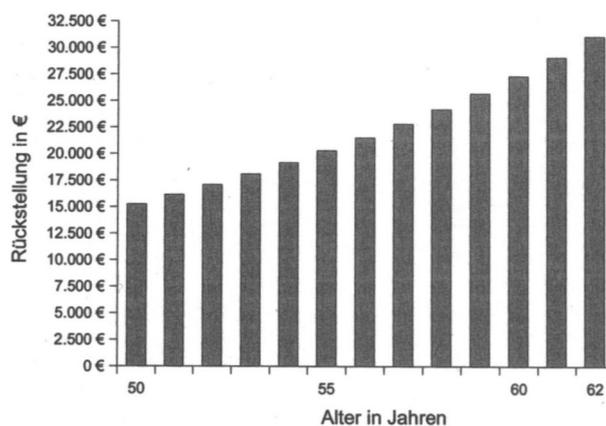


Abbildung 1.1: Teilwertverlauf für einen ausgeschiedenen Anwärter

Damit kennen wir den Verlauf der Pensionsrückstellungen für einen ausgeschiedenen Anwärter, wenn vor dem rechnungsmäßigen Pensionsalter *kein* Versorgungsfall eintritt.

1.10 Veränderung des Teilwertes für einen ausgeschiedenen Anwärter bei Eintritt eines Versorgungsfalles

Interessant ist hier die Veränderung der Pensionsrückstellung in dem Jahr, in dem ein Versorgungsfall eintritt, also *bei* Eintritt eines Versorgungsfalles.

Bei der Betrachtung der Altersleistungen stellt man fest, dass *kein* besonderer Effekt eintritt, wenn der Versorgungsfall genau im rechnermäßigen Pensionsalter eintritt: Der Barwert im Pensionsalter ist gleich dem Barwert der laufenden Leistung.

Anders sieht dies im Jahr *nach* dem Pensionsalter aus. Dann spielt es eine Rolle, ob im Jahr zuvor bereits Altersleistungen beansprucht worden sind oder nicht. Wenn der ausgeschiedene Anwärter nach wie vor entweder tatsächlicher oder technischer Rentner ist, so ist derselbe Barwertfaktor anzusetzen, jedoch ist die Höhe der in die Bewertung eingehenden Leistungen eine andere.

*In unserem **Beispiel** erhält der ausgeschiedenen Anwärter, wenn er seine vorzeitige Altersrente im Alter 62 beansprucht, eine Rente in Höhe von 210 €. Er ist als technischer Rentner zu bewerten, wenn er im Alter 63 immer noch keine Leistungen beantragt hat; allerdings mit derjenigen Rentenhöhe, die er jetzt im Alter 63 beanspruchen kann: 215 €.*

Die weitere Entwicklung der Pensionsrückstellung nach Erreichen des rechnermäßigen Pensionsalters, ohne dass Versorgungsleistungen gezahlt werden, hängt also vom Leistungsplan ab.

Am Ende des Wirtschaftsjahres, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die betreffende Person die vertragliche Altersgrenze erreicht hat, ist eine Rückstellungsbildung für ausgeschiedene Anwärter nicht mehr zulässig.

Doch wie verändern sich die Pensionsrückstellungen, wenn ein *vorzeitiger* Leistungsfall (Invalidität oder Tod mit Hinterbliebenen) eintritt?

Bei Tod ohne Hinterbliebene passiert nichts weiter. Tritt jedoch ein Versorgungsfall ein, so wird der hinterbliebene Ehegatte in der Regel seine Betriebsrente anfordern.

Bei Eintreten eines Versorgungsfalles am Ende des Jahres wird der Barwert der dann gezahlten Leistung, anstatt des Anwartschaftsbarwertes, bilanziert. Dies kann zu einer sprunghaften Veränderung der Rückstellung führen:

- Auslösen einer **Invalidenrente**: Der Barwert steigt umso deutlicher, je früher die Invalidität eintritt.
- Auslösen einer **Witwenrente**: Der Barwert sinkt in der Regel.

In folgender Tabelle sieht man die Veränderungen der Rückstellung:

Alter	Anwartschaftsbarwert (€)	Barwert der ausgelösten Invalidenrente (€)	Barwertveränderung im Jahr des Eintretens der Invalidität (€)	Barwert der ausgelösten Witwenrente (€)	Barwertveränderung im Jahr des Todes
50	15.242	27.000	11.758	15.660	418
51	16.138	27.590	11.452	15.996	-142
52	17.087	28.000	10.913	16.416	-671
53	18.094	28.545	10.451	16.731	-1.363
54	19.163	29.070	9.907	17.034	-2.129
55	20.301	29.400	9.099	17.325	-2.976
56	21.515	29.700	8.185	17.604	-3.911
57	22.812	30.155	7.343	17.871	-4.941
58	24.205	30.400	6.195	18.126	-6.079
59	25.706	30.615	4.909	18.369	-7.337
60	27.339	30.800	3.461	18.480	-8.859
61	29.121	30.955	1.134	18.696	-10.425

Die Stärke der Rückstellungsveränderungen hängt vom *Leistungsplan* ab: Bei geringer Invalidenrente kann es auch zu einem Absinken, bei sehr hohen Witwenrenten zu einem Ansteigen kommen.

Folgende Grafik zeigt uns die Barwertveränderungen bei Eintritt eines Versorgungsfalles:

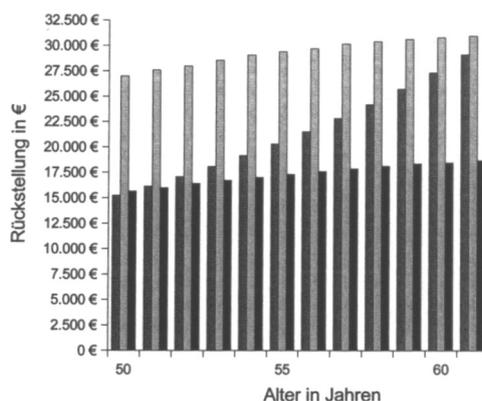


Abbildung 1.2: Barwertveränderungen bei Eintritt eines Versorgungsfalles

mittelgrau: Anwartschaftsbarwert ohne Eintritt eines Versorgungsfalles.

hellgrau: Barwert einer ausgelösten Invalidenrente.

dunkelgrau: Barwert einer ausgelösten Witwenrente.

1.11 Exkurs: Das steuerliche Näherungsverfahren für den Ansatz von Sozialversicherungsrenten

Die zu bewertenden Versorgungsleistungen hängen manchmal von Bemessungsgrößen ab, deren Höhe nicht unmittelbar bekannt sind. Wenn sie von der Sozialversicherungsrente abhängen, ist es zu aufwändig jedes Mal den gesamten Rentenverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung auszuwerten. Deshalb erkennt die Finanzverwaltung ein Näherungs- bzw. Schätzverfahren an.

Bei ausgeschiedenen Anwärtern ist zu berücksichtigen, dass alle Bemessungsgrößen auf den **Ausscheidezeitpunkt** festzuschreiben sind. Somit ist immer das Näherungsverfahren anzuwenden, das zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültig war.

Die Sozialversicherungsrente nach dem steuerlichen Näherungsverfahren ergibt sich grundsätzlich als Produkt aus

- den maßgebenden Bezügen,
- dem Steigerungssatz,
- der Zahl der Versicherungsjahre
- dem Zugangsfaktor und
- dem Korrekturfaktor.

Dazu ein **Beispiel**:

Ein Mitarbeiter, geboren im Jahr 1962, hat zum Bilanzstichtag 30.06.2003 ein jährliches Bruttoeinkommen von 43.200 €. Als rechnungsmäßiges Pensionsalter ist das Alter anzusetzen, zu dem frühestens Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden kann. Wie hoch ist die Sozialversicherungsrente nach dem Näherungsverfahren bei Erreichen des rechnungsmäßigen Pensionsalters und im Falle des Eintretens von Invalidität in den Jahren 2003 und 2010?

Wir rechnen mit Monatsbeträgen: Die jährlichen Bruttobezüge von 43.200 € entsprechen monatlichen Bruttoauszügen von

$$\frac{43.200\text{€}}{12} = 3.600\text{€}.$$

*Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (BBG) im Jahr 2003 beträgt 5.100 €. Somit beträgt das Verhältnis der **maßgebenden Bezüge** zur BBG*

$$\frac{3.600\text{€}}{5.100\text{€}} = 70,59\% = 62,00\% + 8,59\%.$$

Somit liegen wir um neun angefangene Prozentpunkte über dem Verhältnis von 62% und haben den Steigerungssatz von 1,09% um das 9fache von 0,0075 Prozentpunkten zu verringern. Also erhalten wir einen **Steigerungssatz** von

$$1,09\% - 9 * 0,0075\% = 1,0225\%.$$

Nun werden die drei zu untersuchenden Versorgungsfälle getrennt betrachtet. Wir beginnen mit dem Erreichen des rechnermäßigen Pensionsalters, das Alter 62. Die **Zahl der Versicherungsjahre** ergibt sich ab Alter 20 bis Alter 62 zu 42 Jahren.

Die Altersgrenze wird nun drei Jahre vor Vollendung des 65.Lebensjahres bezogen. Es sind bereits die vollen Abschläge zu berücksichtigen, also für 36 Monate insgesamt

$$36 * 0,3\% = 10,8\%.$$

Somit beträgt der **Zugangsfaktor**

$$1,0 - 0,108 = 0,892.$$

Der **Korrekturfaktor** ist 0,8613, da der Versorgungsfall nach dem Jahr 2010 eintritt.

Also ergibt sich die **Sozialversicherungsrente** im rechnermäßigen Pensionsalter 62 mit dem Näherungsverfahren:

$$3.600\text{€} * 1,0225\% * 42 * 0,892 * 0,8613 = 1.187,78\text{€}.$$

In den beiden Fällen der Invalidität sind einheitlich 40 Versicherungsjahre anzusetzen, da der Versorgungsfall jeweils vor Alter 60 eintritt. Deshalb sind die vollen Abschläge von 10,8% anzusetzen, weshalb sich wieder ein Zugangsfaktor von 0,892 ergibt. Der Unterschied liegt nur noch im Korrekturfaktor. Tritt der Versorgungsfall im Jahre 2003 ein, ergibt sich mit dem Korrekturfaktor 0,9052 folgende **Sozialversicherungsrente**:

$$3.600\text{€} * 1,0225\% * 40 * 0,892 * 0,9052 = 1.188,87\text{€}.$$

Bei Eintreten des Versorgungsfalles im Jahre 2010 beträgt der Korrekturfaktor 0,8613, was zu folgender **Sozialversicherungsrente** führt:

$$3.600\text{€} * 1,0225\% * 40 * 0,892 * 0,8613 = 1.131,21\text{€}.$$

1.12 Die Bewertung von Kapitalzusagen

Nach den bis jetzt betrachteten Rentenzusagen, widmen wir uns nun den Kapitalzusagen.

Vor Eintritt eines Versorgungsfalles zahlt der Arbeitgeber ein einmaliges Kapital, und damit ist seine Verpflichtung erfüllt. Es ist keine Rückstellung mehr zu bilden.

Es kann aber vorkommen, dass ein Versorgungsfall eintritt, das zugesagte Kapital aber erst *später* fließt. Kapitalzusagen enthalten oft eine Klausel, nach der die Auszahlung ein Jahr *nach* Eintritt des Versorgungsfalles oder auch in mehreren Jahresraten erfolgt.

Für den Zeitraum nach Eintritt des Versorgungsfalles besteht aber immer noch eine Verpflichtung des Arbeitgebers. Hierbei ist die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit allerdings **bekannt** und von Tod oder Invalidität **unabhängig**. Stirbt der Berechtigte des Versorgungsfalles *vor* Auszahlung des Versorgungskapitals, so muss der Arbeitgeber noch das volle Kapital an die Erben zahlen.

Da es sich nicht um eine ungewisse Verbindlichkeit handelt, ist **keine** Pensionsrückstellung zu bilden. Die Verpflichtung wird nur abgezinst.

Bei der Ermittlung des Barwertes für eine Anwartschaft auf ein Versorgungskapital spielt das Alter des hinterbliebenen Ehegatten keine Rolle: Der Barwert des ausgelösten Kapitals ist gleich diesem Kapital. Wird es erst ein halbes Jahr später fällig, so ist es lediglich noch abzuzinsen.

Somit sind die Kapitalzusagen leichter zu bewerten als die Rentenzusagen. Es fließt sofort die Leistung in die Bewertung ein und es ist nicht notwendig, für jede ausgelöste Leistung erst den Barwert zu ermitteln.

Literaturverzeichnis

- [1] Doralt, Werner: *KODEX des österreichischen Rechts - Arbeitsrecht*.
Linde Verlag GmbH Wien, 2006

- [2] Hagemann, Thomas: *Pensionsrückstellungen - Eine Praxisorientierte Einführung in die gutachterliche Methodik der Berechnung von Pensionsrückstellungen*.
Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe, 2004

- [3] Karl, Beatrix/ Seidl, Wolfgang: *Sozialversicherungsrecht*.
Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH Wien, 2006